

Standesamt Bischofswerda
Altmarkt 1
01877 Bischofswerda

Standesamt Bischofswerda
Tel.:
03594 786-241/ oder -243
Mail:
standesamt@bischofswerda.de

Infoblatt zur Anforderung von Urkunden & Auskünften vom Standesamt Bischofswerda

Personenstandsunterlagen und Auskünfte

Das Standesamt Bischofswerda führt Personenstandseinträge von Bischofswerda und den früheren Standesämtern Burkau, Bühlau, Demitz-Thumitz, Frankenthal, Goldbach, Großdrebnitz, Großharthau, Jiedlitz, Pohla, Putzkau, Rammenau, Schmiedefeld, Schmölln, Seeligstadt und Uhyst am Taucher.

Aktuell werden Personenstandsfälle der Stadt Bischofswerda mit Ortsteilen und der Gemeinden Burkau, Rammenau, Schmölln-Putzkau, Demitz-Thumitz, Großharthau und Frankenthal mit Ortsteilen beurkundet.

Familienbücher die in der Zeit vom 03.10.1990 bis zum 31.12.2008 angelegt wurden, werden als Eheregister weitergeführt.

Fristen zur Führung von Personenstandseinträgen

Fristen für die Führung von Personenstandseinträgen und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen:

- Geburten 110 Jahre
- Ehen und Lebenspartnerschaften 80 Jahre
- Sterbefälle 30 Jahre

Nach diesen Fristen gelten archivrechtliche Vorschriften. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an unseren Stadtarchivar.

Herr Dr. Jan Gülzau

Tel.: 03594 786-227

E-Mail: stadtarchiv@bischofswerda.de

Ältere Personenstandseinträge

Zuständig für Personenstandseinträge vor dem Jahr 1876 ist das Evangelische Pfarramt, Kirchplatz 2 in 01877 Bischofswerda, Tel.-Nr. 03594 703573 oder die Römisch-Katholische Pfarrei, Johann-Sebastian-Bach-Str. 1 in 01877 Bischofswerda, Tel.-Nr.: 03594 713137.

Hinweis

Die Internetseiten standesamt.com, standesamt24.de, antrag24.de und standesamt.online sind keine offiziellen Seiten der Stadt Bischofswerda! Beachten Sie bitte, dass Ihnen bei Bestellungen über diese Plattformen neben den Verwaltungsgebühren zusätzliche Kosten beim jeweiligen Betreiber der Plattformen entstehen können.

Das Standesamt prüft die Berechtigung zur Urkundenanforderung. Die dazu vorzulegenden Dokumente variieren in jedem Einzelfall. **Beachten Sie bitte die jeweiligen Infozettel.**

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie Hinweise zur Anforderung der einzelnen Urkunden aus den jeweiligen Registern. Für alle Register gilt folgendes gleichermaßen:

* Ein *rechtliches Interesse*, das gegenüber dem Standesbeamten glaubhaft gemacht werden muss, liegt vor, wenn die Urkunde zur Verfolgung eigener Rechtsinteressen, z. B. für die Dokumentation eines Erbscheinantrages, benötigt wird. Als Nachweise Ihres rechtlichen Interesses gelten u.a. Verträge, Grundbuchauszüge, Mahnbescheide, Vollstreckungstitel oder Ähnliches. Insofern eine behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Beantragung einer Urkunde vorliegt, ist uns dies mitzuteilen. Die Urkunde wird in diesem Fall direkt an die anfordernde Stelle geschickt.

Anforderung einer Geburtsurkunde oder eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Geburtenregister

Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG)
Benötigte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Ausgefüllter & handschriftlich unterschriebener Antrag <p>Gegebenenfalls werden zusätzlich verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Vollmacht • Ein Nachweis der Verwandtschaft (Fremdeintrag) • Ein Anforderungsschreiben vom Gericht, Rententräger, etc.
Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Exemplar 15,00€ • Jedes weitere, gleichzeitig beantragte Exemplar 7,00€
Antragsbefugnis	
<p>Antragsbefugt sind Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Geburtsurkunden sind auf Antrag zu erteilen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht • Vorfahren und Abkömmlinge • andere Personen, wenn sie ein rechtliches Interesse* glaubhaft machen <p>Geburtsurkunden erhalten auch die Geschwister. Gleiches gilt für Auskünfte aus und Einsicht in die Register und Sammelakten. Für die Benutzung der Personenstandseinträge und Sammelakten in besonderen Fällen (bei Annahme als Kind oder nach dem Transsexuellengesetz) gilt § 63 PStG.</p>	
Hinweis	
<p>Können Sie nicht persönlich vorsprechen, so besteht die Möglichkeit, die Geburtsurkunde oder den beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister mit einem formlosen Schreiben oder mittels des zur Verfügung gestellten Antrages und der Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) und persönlicher Unterschrift per Post, per Fax oder eingescannt per Mail bei uns anzufordern.</p> <p>Bei schriftlichen Anforderungen werden Sie vorab um Überweisung der Gebühr gebeten und erhalten dann auf postalischem Weg Ihre Urkunde. Bei persönlichem Vorsprechen haben Sie die Möglichkeit der Bar- und EC-Zahlung.</p> <p>Liegt die Geburt schon länger als 110 Jahre zurück, so wurden die Unterlagen bereits an das Stadtarchiv abgegeben. Das Stadtarchiv kann für Sie nur beglaubigte Abschriften anfertigen. Die Ausstellung von Urkunden ist nach Fristablauf nicht mehr möglich.</p>	

Anforderung einer Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde oder eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Ehe-/Lebenspartnerschaftsregister

Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG)
Benötigte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Ausgefüllter & handschriftlich unterschriebener Antrag <p>Gegebenenfalls werden zusätzlich verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Vollmacht • Ein Nachweis der Verwandtschaft (Fremdeintrag) • Ein Anforderungsschreiben vom Gericht, Rententräger, etc.
Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Exemplar 15,00€ • Jedes weitere, gleichzeitig beantragte Exemplar 7,00€
Antragsbefugnis	
<p>Antragsbefugt sind Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Eheurkunden sind auf Antrag zu erteilen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht • Vorfahren und Abkömmlinge • andere Personen, wenn sie ein rechtliches Interesse* glaubhaft machen <p>Gleiches gilt für Auskünfte aus und Einsicht in die Register und Sammelakten. Für die Benutzung der Personenstandseinträge und Sammelakten in besonderen Fällen (bei Annahme als Kind oder nach dem Transsexuellengesetz) gilt § 63 PStG.</p>	
Hinweis	
<p>Können Sie nicht persönlich vorsprechen, so besteht die Möglichkeit, die Geburtsurkunde oder den beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister mit einem formlosen Schreiben oder mittels des zur Verfügung gestellten Antrages und der Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) und persönlicher Unterschrift per Post, per Fax oder eingescannt per Mail bei uns anzufordern.</p> <p>Bei schriftlichen Anforderungen werden Sie vorab um Überweisung der Gebühr gebeten und erhalten dann auf postalischem Weg Ihre Urkunde. Bei persönlichem Vorsprechen haben Sie die Möglichkeit der Bar- und EC-Zahlung.</p> <p>Liegt die Eheschließung schon länger als 80 Jahre zurück, so wurden die Unterlagen bereits an das Stadtarchiv abgegeben. Das Stadtarchiv kann für Sie nur beglaubigte Abschriften anfertigen. Die Ausstellung von Urkunden ist nach Fristablauf nicht mehr möglich.</p>	

Anforderung einer Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Sterberegister

Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG)
Benötigte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Ausgefüllter & handschriftlich unterschriebener Antrag <p>Gegebenenfalls werden zusätzlich verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Vollmacht • Ein Nachweis der Verwandtschaft (Fremdeintrag) • Ein Anforderungsschreiben vom Gericht, Rententräger, etc.
Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstes Exemplar 15,00€ • Jedes weitere, gleichzeitig beantragte Exemplar 7,00€
Antragsbefugnis	
<p>Antragsbefugt sind Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.</p> <p>Sterbeurkunden sind auf Antrag zu erteilen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehepartner bzw. Lebenspartner • Vorfahren und Abkömmlinge • andere Personen, wenn sie ein rechtliches Interesse* glaubhaft machen <p>Sterbeurkunden erhalten auch die Geschwister.</p> <p>Gleiches gilt für Auskünfte aus und Einsicht in die Register und Sammelakten. Für die Benutzung der Personenstandseinträge und Sammelakten in besonderen Fällen (bei Annahme als Kind oder nach dem Transsexuellengesetz) gilt § 63 PStG.</p>	
Hinweis	
<p>Können Sie nicht persönlich vorsprechen, so besteht die Möglichkeit, die Geburtsurkunde oder den beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister mit einem formlosen Schreiben oder mittels des zur Verfügung gestellten Antrages und der Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) und persönlicher Unterschrift per Post, per Fax oder eingescannt per Mail bei uns anzufordern.</p> <p>Bei schriftlichen Anforderungen werden Sie vorab um Überweisung der Gebühr gebeten und erhalten dann auf postalischem Weg Ihre Urkunde. Bei persönlichem Vorsprechen haben Sie die Möglichkeit der Bar- und EC-Zahlung.</p> <p>Liegt der Sterbefall schon länger als 30 Jahre zurück, so wurden die Unterlagen bereits an das Stadtarchiv abgegeben. Das Stadtarchiv kann für Sie nur beglaubigte Abschriften anfertigen. Die Ausstellung von Urkunden ist nach Fristablauf nicht mehr möglich.</p>	